

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 6 (1870)

Artikel: Die Burg Nieder-Windeck
Autor: Blumer, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Burg Nieder-Windeck. *)

Von Dr. J. J. Blumer.



Der historische Verein hat am 6. Juni 1867 eine Burgruine besucht, die nicht, wie z. B. die Vorburg bei Oberurnen, durch ihre Lage und durch ihre stattlichen Ueberreste von Weitem in die Augen fällt, sondern die im Dickicht des Waldes aufgesucht werden muss, um sie in ihrer ganzen, auch jetzt noch erkennbaren Bedeutung zu würdigen. Dafür ist aber die Ruine Nieder-Windeck für den Geschichtsfreund nur um so beachtenswerther! Schon der Augenschein zeigt uns, dass dort auf der waldigen Anhöhe am Fusse des Schänniserberges ein Schloss von beträchtlichem Umfange gestanden haben muss; es ergiebt sich aus einem, von Herrn Dr. Hoffmann aufgenommenen Grundrisse, dass ein 4 Fuss hoher Mauer-Ueberrest, welcher in der Richtung von Süden nach Norden geht, eine Länge von 72 Fuss hat, während die östlich gelegene, wohlerhaltene, 6 bis 7 Fuss dicke Mauer, welche die lithographirte Ansicht zeigt, von den am meisten westlich gelegenen Ueberresten ungefähr 90 Fuss entfernt ist. Diese Dimensionen der noch vorhandenen Trümmer passen vollständig zu der beglaubigten Annahme, dass hier nicht etwa bloss die Burg der Meier von Windeck, sondern das herrschaftliche Schloss der Grafen von Kyburg, später der Herzoge von Oesterreich stand, von welchem aus die ganze Landschaft Gaster und Weesen und zeitweise auch unser Glarnerland beherrscht wurde. Dass die Ober-Windeck auf dem Rebenhügel bei Niederurnen nicht das herrschaftliche Schloss gewesen sein kann, geht schon daraus hervor, dass sie nach gleichzeitigen

*) Vergl. die, diesem Hefte beigegebene Ansicht der noch vorhandenen Trümmer, welche nach einem, auf sehr verdankenswerthe Weise dem Verein abgetretenen Gemälde des Herrn Dr. Hoffmann in Ennenda lithographirt worden ist.

Zeugnissen im Sempacherkriege zerstört worden ist, während letzteres, wie wir sehen werden, bis zur Zeit des alten Zürcherkrieges gestanden haben muss. Wir wollen nun versuchen, die Nachrichten unsrer Quellen über das herrschaftliche Schloss Nieder-Windeck zusammenzustellen, wobei wir im Allgemeinen auf unsre Urkundensammlung verweisen.

Die erste Erwähnung des herrschaftlichen Schlosses finden wir in einer Urkunde vom Jahr 1230, durch welche Graf Hartmann der ältere von Kyburg seiner Gemahlin Margaretha von Savoyen seine Besitzungen im Gaster als Witthum bestellte. An der Spitze dieser kyburgischen Güter wird genannt: »Castrum Windegge et ibidem thelonium«, das Schloss Windeck und der Zoll daselbst. Wir sehen also, dass die Grafen von Kyburg von den Waaren, welche zwischen dem Zürich- und Walensee hin und her gingen, beim Schlosse Windeck einen Zoll erhoben; dazu eignete sich vortrefflich die Lage unsrer Burg, welche die zwischen der Linth und dem Berge durchführende Strasse vollständig beherrschte. Ein österreichischer Rodel über die »Einkünfte zu Windeck«, welcher die Jahreszahl 1303 trägt und im Staatsarchive Luzern aufbewahrt wird*), redet bereits von Maulthiertreibern, welche diese Strasse zogen und von denen der grosse Zoll erhoben zu werden pflegte; man darf daher annehmen, dass bereits damals ein ziemlich bedeutender Verkehr zwischen Zürich, Chur und Italien sich auf unserer Linthlinie bewegte. Mit dem Bezuge des Zolles, sowie der übrigen bedeutenden Einkünfte im Gaster, welche im österreichischen Urbar aufgezählt sind, hatten bereits die Grafen von Kyburg einen Amtmann betraut, welcher auf der Burg zu Windeck seinen Wohnsitz hatte. So wird in Urkunden von 1252 und 1257 Meister (magister) Hugo von Stäge (oder von Steige) ausdrücklich als Ammann (minister) des Grafen von Kyburg in Windeck genannt und es ist leicht möglich, dass derselbe auch die kyburgischen Vogteirechte im Thale Glarus verwaltete.

Mit allen andern Rechtsamen, welche Graf Hartmann der ältere von Kyburg in der östlichen Schweiz besass, ging auch das Schloss Windeck nach seinem Tode auf seinen Schwestersohn Rudolf von Habsburg, den nachherigen deutschen König, und von diesem

*) Pfeiffer's österreich. Urbar S. 346.

auf seine Nachkommen, die Herzoge von Oesterreich, über. Letztere liessen bekanntlich zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein Urbar über alle ihre Besitzungen in Schwaben, Elsass und der jetzigen Schweiz aufnehmen; in diesem Urbar wird nun bei den Rechten, welche die Herrschaft im Hofe zu Schännis besass, unsers Schlosses mit folgenden Worten gedacht: »Der vorgenante hof giltet ouch der schindlen, die burg ze Windegg, die der herschaft eigen ist, ze deckene«. Ausdrücklich also wird hier die Burg als Eigenthum der Herrschaft Oesterreich bezeichnet; auf dem Hofe Schännis aber, welcher zu $\frac{3}{4}$ dem dortigen Kloster und zu $\frac{1}{4}$ den Herzogen gehörte, ruhte die Verpflichtung, die für die Dachung benötigten Schindeln zu liefern. Man sieht hieraus, dass die Holzdachung früher in unsrer Gegend so allgemein gebräuchlich war, dass sie selbst bei herrschaftlichen Schlössern nicht verschmäht wurde! — In zwei Urkunden des Jahres 1315 finden wir dann die Feste Windeck als Wohnsitz des Grafen Friedrich von Toggenburg, welcher als österreichischer Landpfleger das obere und niedere Amt zu Glarus, sowie die Herrschaft Grüningen verwaltete. In dem Anstandsfrieden zwischen Uri und Glaruns, den der Graf besiegelte, heisst es ausdrücklich: »Dirre brief wart gegeben ze Windeg vf der burge an sant Jacobs tag des zwelfbotten«. Wir dürfen wohl annehmen, dass auch in den folgenden Jahrzehnden das herrschaftliche Schloss Windeck den österreichischen Vögten, welche in der Verwaltung von Glarus und Gasterland auf einander folgten, zur Verfügung stand und nicht selten von ihnen bewohnt wurde. Bei der Abrechnung, welche Herzog Rudolf IV. im Jahr 1359 mit seinem Vogte im obern und niedern Amte zu Glarus, Hartmann dem Meier von Windeck, verpflog, bezog Letzterer für sich und den Burggrafen (welcher speziell mit der Bewachung der Schlösser betraut war) auf Windeck und Weesenburg (worunter wohl die Feste auf der Insel Mühle verstanden ist) als Burghut 300 Pfund und verrechnete als an der Burg Windeck verbaut 52 Pfund. Von Conrad von Schalchen meldet Aeg. Tschudi in seiner handschriftlichen Chronik ausdrücklich, er sei im Jahr 1370 der Herzoge von Oesterreich Vogt gewesen »auf der Feste Nieder-Windeck, im Gaster zwischen Weesen und Schännis gelegen«. Dass die Burg fortwährend in gutem baulichem Zustande erhalten wurde, damit sie bei dem bevorstehenden Kriege mit den Eidgenossen nicht etwa dem Feinde in

die Hände falle, ersehen wir aus der Weisung, die Herzog Leopold III. unter'm 4. August 1384 seinem »Getreuen« Eglolf von Ems ertheilte: »Daz du an vnser vest Windegg verpawest hundert gulden an den stetten, da ez aller notdürftigest si.« Ritter Eglolf von Ems, zuerst Vogt, dann Pfandherr der beiden Aemter zu Glarus, erscheint in einer Urkunde vom 23. Januar 1386 auch im pfandrechtlichen Besitze der Feste Nieder-Windeck, welche damals mit Zustimmung der Herrschaft von dem Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch eingelöst wurde. Die fortwährenden Geldverlegenheiten, in denen sich die österreichischen Herzoge befanden, nöthigten sie eben, eine ihrer Besitzungen nach der andern zu verpfänden!

Als ein Hauptanstifter der Mordnacht zu Weesen, mit welchem die dortigen österreichisch gesinnten Bürger im Geheimen conspirirten, erscheint der Vogt auf dem herrschaftlichen Schlosse Windeck, Arnold Bruchi, den gleichzeitige Chroniken einen heftigen, den Eidgenossen »aufsätzigen« Mann nennen. Als »Vogt zu Windeck« tritt er uns auch noch in einer Urkunde vom 27. Januar 1391 entgegen, indem er im Namen der Herzoge von Oesterreich von den Söhnen des verstorbenen Conrad Kilchmutter, Schultheissen zu Walenstad, die Dörfer Terzen und Mols kaufte.

Im Appenzellerkriege bedurfte Herzog Friedrich von Oesterreich des Beistandes des Grafen Friedrich von Toggenburg und verpfändete ihm daher im Jahr 1405 die Feste Windeck mit Weesen und Gaster. Diess hinderte jedoch die Landleute im Gaster, »die in die Vogtei gen Windeck gehören«, und die Bürger von Weesen nicht, mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell eine Verbindung einzugehen, durch welche sie sich verpflichteten, offene Feinde dieser letztern auf ihrem Gebiete nicht zu dulden. Vorbehalten wurde der Vogt zu Windeck, welcher mit zwei oder drei Dienern und Knechten ungehindert im Lande herum reisen sollte; doch versprachen die Leute von Gaster und Weesen, falls der Vogt oder seine Diener den St. Gallern und Appenzellern Schaden an Leib oder Gut zufügen würden, ihnen denselben zu ersetzen. Kurze Zeit nachher nahmen die Glarner den Klaus Würzer von Amden, Bürger zu Chur, welcher mit ihnen und den Appenzellern in Fehde lag, im Gaster gefangen und legten ihn auf das Schloss Windeck. Es wurde dann mit ihm eine Sühne abgeschlossen und die darüber ausgefertigte Urkunde vom 1. Juni 1406 theils von dem Grafen

Friedrich von Toggenburg, theils von den »Landleuten gemeinlich in dem Niederamt zu Windeck« besiegelt.

Nach dem Tode des Grafen kam Herzog Friedrich mit der verwittweten Gräfin am 19. September 1436 dahin überein, dass sie ihm alle die zahlreichen und ausgedehnten Pfandschaften ihres verstorbenen Mannes mit einem Nachlasse an der Pfandsumme zu lösen gab und am 28. September befahl die Gräfin den Leuten zu Walenstad, zu Weesen, zu Windeck und im Gaster, fortan dem Herzoge wieder gehorsam zu sein *). Allein wie die Sarganserländer, so zeigten auch die Gasterer wenig Neigung, unter die österreichische Herrschaft zurückzukehren, deren Zeit im Gebiete der heutigen Schweiz abgelaufen war. Herzog Friedrich musste zuerst den Leuten im Gasterlande gestatten, ein Landrecht mit Schwyz und Glarus einzugehen; nachher trat er ihnen auf ihre Vorstellung, dass die Feste Windeck nicht genug jährliche Einkünfte besitze, um ohne Bedrückung des Landes einen Vogt darauf erhalten zu können, die hohen Gerichte daselbst und die ganze Herrschaft auf Widerrufen hin ab. Hiemit waren indessen die beiden Länder Schwyz und Glarus, welche sich in Folge des beschwornen Landrechtes bereits als Schutzherren des Gasterlandes fühlten, keineswegs einverstanden. Sie brachten es mit Bitten und Drohungen dahin, dass die Landschaft selbst sich bereit erklärte, ihnen die herrschaftlichen Rechte einzuräumen und hierauf schickten sie die Landammänner Ital Reding und Jost Tschudi, in Begleitung des Hauptmanns vom Gaster, zum Herzoge nach Innsbruck, um mit ihm über eine Verpfändung zu unterhandeln. Den 2. März 1438 kam dieselbe zu Stande: Herzog Friedrich versetzte in seinem und der übrigen österreichischen Fürsten Namen die Feste Windeck mit dem Gaster, Weesen, Walenstad und Amden, mit allen dazu gehörigen Einkünften und Nutzungen, mit Jagd und Fischerei, mit hohen und niedern Gerichten und allen andern Rechtsamen, insbesondere auch der Kastvogtei über das Stift Schännis, den beiden Ländern Schwyz und Glarus für die Summe von 3000 Gulden, welche sie ihm baar bezahlten. Die Wiederlösung blieb den Herzogen vorbehalten, allein es ist bekannt, dass sie niemals daran dachten, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Die beiden Länder setzten nun abwechselnd einen Vogt über die Herrschaft Windeck-Gaster, welcher aber nicht

*) Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg V., Regesten Nr. 3637, 3646.

daselbst wohnte, sondern nur bei gewissen Anlässen im Lande erschien und sonst durch einen einheimischen Untervogt sich vertreten liess. So kam es, dass das Schloss Nieder-Windeck seit der Zeit des alten Zürcherkrieges nicht mehr bewohnt und daher auch nicht mehr unterhalten wurde, sondern allmählig in Verfall gerieth. Ohne Zweifel waren im 16. und 17. Jahrhundert noch weit stattlichere Ruinen als gegenwärtig von demselben vorhanden; wir müssen daher bedauern, dass wir aus jener Zeit keine Abbildungen besitzen!
